

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01.07.2013

1. Allgemeines

- 1.1 Für sämtlichen Bestellungen und alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Christian Karl Siebenwurst Modellfabrik und Formenbau GmbH & Co. KG (CKS) und den Vertragspartner gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die den Bedingungen der CKS oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn CKS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annimmt. Sind die Bedingungen dem Vertragspartner von CKS nicht mit der Bestellung zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste, bzw. über einen Verweis auf unsere Internetseite zugänglich gemacht wurde.
- 1.2 Bestellungen sind nur dann für CKS verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
- 1.3 Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie durch CKS unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für Abmachungen und Erklärungen durch einen Beauftragten der CKS.
- 1.4 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

2. Auftragsumfang und Preise

- 2.1 CKS behält sich vor und ist berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, soweit hierin für CKS eine Verbesserung liegt, sowie Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen, ohne dass unserem Vertragspartner deswegen gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kostenerhöhungen und/oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.
- 2.2 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Vertragspartner seine Preise bis zum Liefertermin, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben.

3. Lieferungen und Lieferfristen

- 3.1 Der von CKS bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin. Vereinbarte Liefertermine sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.
- 3.2 Hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauenden Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht unser Vertragspartner je Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 0,3 % der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet unser Vertragspartner für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung nach einer einmaligen, erfolglosen Nachfristsetzung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ausgenommen hiervon sind just-in-time Produkte, welche für die weitere Produktion unverzichtbar sind; bei diesen sind ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag und Deckungskauf möglich

4. Versand und Gefahrtragung

- 4.1** Die Lieferung hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.
- 4.2** Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. CKS ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, oder den logistischen Mehraufwand durch fehlende Versandpapiere in Rechnung zu stellen. Wir geraten dadurch nicht in Annahme- bzw. Abnahmeverzug geraten.
- 4.3** Die Versandvorschriften für CKS gelten gemäß den bei Vertragsschluss gültigen Incoterms.
- 4.4** Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch CKS erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt worden oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 4.5** Der Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei CKS nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.
- 4.6** Bei nachweisbaren Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen oder sonstigen Störungen aufgrund höherer Gewalt in unseren zu beliefernden Werken sind wir auf die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung sowie von deren Bezahlung entbunden, ohne dass unserem Vertragspartner hierdurch ein Schadensersatzanspruch entsteht.

5. Bau- und Werkverträge

- 5.1** Bei Bauaufträgen gelten zusätzlich zum gesondert abgeschlossenen Bauvertrag ggf. mit Leistungsverzeichnis, Zusatzvereinbarung für Bau und technischen Vorschriften die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C, in der jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 5.2** Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt zusätzlich Folgendes: Der Vertragspartner haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für unsere Werke geltenden, Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.
- 5.3** Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei CKS verursacht wird. Er stellt CKS von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die CKS gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Er hat uns auf Wunsch von CKS die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 5.4** Unser Vertragspartner sowie von ihm Beauftragte haben für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Für Schäden an diesem Eigentum oder für ein Abhandenkommen haften wir nicht, soweit gesetzlich zulässig.
- 5.5** Bei Bauaufträgen im Sinne der §§ 48ff EStG sind wir berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt auch dann vorzunehmen, wenn wir Zweifel an der Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung haben. Wir dürfen uns zu diesem Zweck bei den Finanzbehörden erkundigen. Unser Vertragspartner stellt uns von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang gegenüber den Finanzbehörden frei.
- 5.6** Bei geforderten oder technischen Teilabnahmen von Bauprojekten beginnt trotzdem die Gewährleistung nach erfolgreicher Endabnahme des Gesamtgewerks
- 5.7** Bei Werkverträgen zur verlängerten Werkbank gilt außerdem die Zusatzvereinbarung für Lohnbearbeitung und die dazugehörige Leistungsbeschreibung

- 5.8 Eine Untervergabe an Dritte darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen, hierbei gelten die Regelungen aus dem verlängertem Eigentumsvorbehalt

6. Patente und Schutzrechte

- 6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 6.2 Der Vertragspartner stellt CKS von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadensersatzforderungen einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus einer Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Werden solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so übernimmt der Vertragspartner auf seine Kosten unsere Rechtsverteidigung und stellt CKS im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei. Sollten solche Ansprüche gegen uns erhoben werden, benachrichtigen wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen auf seine Kosten.

7. Zeichnungen und Modelle

- 7.1 Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen, die CKS für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden das Eigentum von CKS. Unser Vertragspartner haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe.
- 7.2 Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Die zur Fertigstellung unseres Gewerks erstellten CAM-Programme sind auf Verlangen an CKS zu übersenden und für mindestens 3 Jahre aufzubewahren
- 7.3 Unser Vertragspartner kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn gegen unseren Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird. verpflichtet, die Werkzeuge gegen Beschädigung und Verlust zu versichern.

8. Abtretung und Aufrechnung

- 8.1 Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen zudem den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, dem Gerätesicherheitsgesetz und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Die Vertragsgegenstände müssen in einwandfreiem Zustand und frei von irgendwelchen Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten geliefert bzw. eingebaut werden, dürfen den angegebenen Verbrauch nicht übersteigen und müssen eine vereinbarte Leistung erbringen.
- 9.2 Erfolgen Herstellung und/oder Einbau einer Maschine oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet unser Vertragspartner Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt.
- 9.3 Bei Lieferung von Roh- oder Hilfsstoffen leistet der Vertragspartner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, ferner den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

- 9.4 Die Gewährleistung unseres Vertragspartners erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.
- 9.5 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beweglichen Sachen und Roh- oder Hilfsstoffen beginnt erst dann, wenn die Lieferung bzw. die Maschine etc. in unserem Werk eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 9.6 Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine schriftliche Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.
- 9.7 Sämtliche von unserem Vertragspartner vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben, Abbildungen, Maße, Konstruktionen, Verarbeitung, Material und technischen Eigenschaften der von uns bestellten Lieferung stellen eine mangelhafte Lieferung oder Herstellung des Vertragsgegenstandes dar. Wir sind in diesen Fällen nicht genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig.
- 9.8 Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände zu verlangen. Vor Übergabe können wir mangelhafte Vertragsgegenstände zurückweisen. Ist der Vertragsgegenstand bereits übergeben, so sind wir berechtigt, die mangelhafte Lieferung unverzüglich auf Kosten unseres Vertragspartners zur Abholung bereitzustellen und einzulagern, wenn wir Nachlieferung mangelfreier Vertragsgegenstände verlangen.
- 9.9 Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl oder ist sie uns z. B. wegen Dringlichkeit nicht zumutbar, so können wir nach unserer Wahl Minderung oder Rücknahme der Lieferung und/oder Schadensersatz verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen. Stellt sich bei der Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen eine mangelhafte Lieferung erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet unser Vertragspartner für den uns daraus entstehenden Schaden.
- 9.10 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab der Übergabe bzw. Abnahme in unserem Werk. Sind bei der Lieferung von Sachen Um- oder Einbauten an unseren Gebäuden erforderlich, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenso wie bei Bauleistungen 5 Jahre ab Abnahme.

10. Eigentumsübergang allgemein und bei verlängerter Werkbank

- 10.1 Wir akzeptieren lediglich einen Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in einfacher Form; das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an uns über, auch dann, wenn wir von dem Betrag berechnete Abzüge nach den Vertragsbestimmungen vorgenommen haben. Einem Eigentumsvorbehalt in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.
- 10.2 (1) Das Eigentum des Werkzeuges, des Werkzeugsatzes oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien inkl. der dazu gehörigen Dokumentation auf CKS über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Werkzeuges über, die Verpflichtung der CKS zur Bezahlung entsprechend dem jeweiligen Fertigungsstand bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen in vollendeten Zwischenstadien oder des Werkzeugs dar.
(2) CKS überlässt dem Lieferanten das Werkzeug sowie die dazugehörige Dokumentation zur Fertigung von Teilen solange, bis CKS die Herausgabe desselben nach § 10 dieser Vereinbarung verlangt (Besitzmittlungsverhältnis) Der Lieferant hat das Werkzeug spätestens mit Fertigstellung als Eigentum von CKS gut sichtbar zu kennzeichnen und mit der entsprechenden Anlagennummer und Teilenummer zu versehen.
- 10.3 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch unseren Vertragspartner ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern.

Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden.

- 10.4** Bei Verarbeitung unseres Materials wird uns das Eigentum an der neuen Sache übertragen. Erfolgt Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von CKS beigestellten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung gehabt hat.
- 10.5** Der Vertragspartner ist verpflichtet, CKS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die CKS gehörenden Waren, wie z.B. Pfändungen und jede andere Art der Einschränkung des Eigentums, erfolgen sollen.
- 10.6** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Eigentum der CKS stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.
- 10.7** Reklamationen an dem von uns beigestellten Material müssen sofort bei der Übernahme des Materials dem Frachtführer gegenüber geltend gemacht werden.

11. Zahlungen

Zahlungen der CKS erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

12. Datenverarbeitung

CKS ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von unserem Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1** Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.
- 13.2** Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3** Erfüllungsort ist das Werk von CKS, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.
- 13.4** Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Nürnberg vereinbart, wenn der Besteller Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.